

# **Grundordnung der Katholischen Hochschule für Soziale Arbeit (Fachhochschule) Saarbrücken**

## Präambel

Die Katholische Hochschule für Soziale Arbeit weiß sich einer christlichen Zielsetzung verpflichtet, die sich an der Person und Botschaft Jesu Christi orientiert. Sie führt im Geiste der Katholischen Kirche im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen eine Aus- und Fortbildung für den Beruf der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters und der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen durch.

## **Teil I Rechtsstellung und Selbstverwaltung**

### § 1

#### Rechtsstellung

Die Katholische Hochschule für Soziale Arbeit (Fachhochschule) ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft.  
Träger ist das Bistum Trier.

### § 2

#### Das Kuratorium

- (1) Die Interessen des Trägers werden durch ein Kuratorium wahrgenommen.
- (2) Dem Kuratorium gehören folgende 12 Mitglieder an:
  - a) ein(e) durch den Bischof von Trier entsandte(r) Vertreter(in),
  - b) ein(e) durch den Bischof von Speyer entsandte(r) Vertreter(in),
  - c) ein(e) durch den für das Hochschulwesen zuständige(n) Minister(in) entsandte(r) Vertreter(in),
  - d) ein(e) durch den Diözesan-Caritasverband entsandte(r) Vertreter(in),
  - e) der Dechant des Dekanates Saarbrücken bzw. ein von ihm beauftragter Pfarrer,
  - f) der Leiter des Katholischen Büros SaarlandDer Bischof von Trier ernennt sechs weitere Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Das Kuratorium wählt eine(n) Vorsitzende(n).
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Trägers bedarf.

### § 3

#### Selbstverwaltung

- (1) Die Fachhochschule hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Grundordnung das Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Fachhochschule gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung des Trägers und der/des für das Hochschulwesen zuständigen Ministerin/Ministers bedarf. Das

Kuratorium ist vorher zu hören.

## **Teil II**

### **Aufgaben und Ziele der Fachhochschule**

#### § 4

##### Aufgaben der Fachhochschule

- (1) Die Fachhochschule bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie führt Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium sowie für die Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden in die Praxis erforderlich sind (angewandte Forschung). In diesem Rahmen pflegt die Fachhochschule die Wissenschaften und fördert den Wissenstransfer.
- (2) Die Fachhochschule dient auch dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung der an der Fachhochschule tätigen Mitarbeiter(innen).
- (3) Die Fachhochschule fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit und Verständigungen im Hochschulbereich, insbesondere im kirchlichen Hochschulbereich. Verträge im Bereich des Satzes 1 schließt die Fachhochschule mit Zustimmung des Senats, des Kuratoriums und des Trägers.
- (4) Die Fachhochschule wirkt an der sozialen Förderung der Student(innen)en mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Student(innen)en. Sie fördert in ihrem Bereich die kulturellen Belange.
- (5) Die Fachhochschule leistet praktische Dienste, die mit ihren Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen; insbesondere Beratungen und Untersuchungen bei sozialpolitischen und sozialarbeiterischen Fragen der Region.

#### § 5

##### Ziele und Gestaltung des Studiums

- (1) Lehre und Studium sollen den Studenten im Sinne der christlichen Zielsetzung der Fachhochschule durch eine wissenschafts- und praxisbezogene Bildung im Rahmen der Sozialarbeitswissenschaft auf die berufliche Tätigkeit als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge vorbereiten und ihr/ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Lage ist und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.
- (2) Das Studium dauert einschließlich einer praktischen Studierphase von zwei Praxissemestern acht Semester und führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

#### § 6

##### Forschung mit Mitteln Dritter

- (1) Die Professorinnen und Professoren sind berechtigt im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, die

nicht aus den der Fachhochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden (Drittmittelprojekte); ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Drittmittelprojekten ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Eine Professorin bzw. ein Professor ist berechtigt mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates ein Drittmittelprojekt in der Fachhochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Fachhochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Drittmittelprojekt ist bei dem Träger durch die/den Rektor(in) mit einer Stellungnahme der Rektorin bzw. des Rektors zu beantragen.

(4) Die Mittel für Drittmittelprojekte, die in der Fachhochschule durchgeführt werden, sollen von der Fachhochschule verwaltet werden. Die Mittel sind bei den entsprechenden Titeln des Haushalts zu vereinnahmen und zu verausgaben. Sie sind für den vom Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend die Anordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

(5) Auf Antrag der Professorin bzw. des Professors, die bzw. der das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Fachhochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers zu vereinbaren ist. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachhochschule soll die Professorin bzw. den Professor auf ihren bzw. seinen Antrag bei der Verwaltung der Mittel unterstützen (Verwahrkontenverwaltung).

(6) Werden die Mittel Dritter von der Fachhochschule verwaltet, werden die aus den Mitteln zu bezahlenden hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Drittmittelprojekten als Personal des Bischöflichen Generalvikariates im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter von der Professorin bzw. dem Professor, die bzw. der das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde und die allgemeinen kirchlichen Einstellungsvoraussetzungen gegeben sind. Werden die Mittel nicht von der Fachhochschule verwaltet, schließt die Professorin bzw. der Professor die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates ab; dabei soll sie bzw. er die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungen und Urlaubsvergütungen vereinbaren.

(7) Finanzielle Erträge der Fachhochschule aus Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in der Fachhochschule durchgeführt werden insbesondere aus Einnahmen, die der Fachhochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Fachhochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(8) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

## § 7

### Studien- und Prüfungs- und Praxisordnungen, Hochschulprüfungen

(1) Die Fachhochschule erstellt nach den Erfordernissen der Prüfungsordnung eine Studienordnung und Praxisordnung, die es ermöglichen, dass das Studium während der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Die Fachhochschule regelt den Studienabschluss durch eine den Grundsätzen des § 59 Fachhochschulgesetz genügende Prüfungsordnung, die der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates und des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums bedarf.

(3) Die Fachhochschule kann Hochschulprüfungen, die gemäß Abs. 1 und 2 durchgeführt werden, abnehmen und aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung den Diplomgrad verleihen. § 60 Fachhochschulgesetz gilt entsprechend.

## § 8

### Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Fachhochschule kann in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Hochschulen des Saarlandes sowie mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammenarbeiten.

## Teil III

### Organe und Gliederung

## § 9

### Die Organe

Die Organe der Fachhochschule sind:

1. das Konzil,
2. der Senat,
3. die/der Rektor(in).

## § 10

### Das Konzil

(1) Das Konzil ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über die Satzung,
2. die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors und der Prorektorin bzw. des Prorektors auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors.

(2) Beschlüsse über die Satzung werden in geheimer Abstimmung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst.

(3) Mitglieder des Konzils sind:

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. Vertreter der sonstigen Mitarbeiter in einer Zahl, die 20 % (oder die nächst niedrigere ganze Zahl) der Mitglieder nach Nr. 1 beträgt,
4. Vertreter/innen der Studenten/innen in einer Zahl, die 50 % (oder die nächst niedrigere ganze Zahl) der übrigen Mitglieder beträgt.

Für die Ermittlung der anteilmäßigen Vertretung ist jeweils die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen zugrunde zu legen.

(4) Das Konzil wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

(5) Das Nähere, insbesondere die Wahl der Vertreter gemäß Abs. 3 Nr. 3 und 4 regelt die Satzung.

## § 11 Der Senat

(1) Der Senat ist zuständig für:

1. den Erlass von Ordnungen für die Fachhochschule,
2. die Festlegung der Schwerpunkte für die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten und Entwicklungsaufträgen nach § 4 Abs. 1,
3. die Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung und Ernennung von Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. akademische Ehrungen seitens der Fachhochschule,
5. Verträge mit anderen Hochschulen und sonstigen Einrichtungen, die als Ordnungen für die Fachhochschule in Kraft treten sollen,
6. die Beschlussfassung über den Fachhochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne,
7. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
8. die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors und der Praxisamtsleiterin bzw. des Praxisamtsleiters,
9. die Benennung der Vertreter/innen der Fachhochschule in Gremien außerhalb der Fachhochschule,
10. die Beschlussfassung über den von der Rektorin bzw. vom Rektor vorgelegten Haushalt.

Beschlüsse gemäß Nr. 6, 7 und 10 bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Dem Senat gehören an:

1. die Rektorin bzw. der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die übrigen Professorinnen und Professoren,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. Vertreter der Studentinnen und Studenten in einer Zahl, die 50 % (oder die nächst niedrigere ganze Zahl) der Mitglieder nach Nr. 2 beträgt,
5. Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Zahl, die 20 % (oder die nächst niedrigere ganze Zahl) der Mitglieder nach Nr. 3 beträgt.

Für die Ermittlung der anteilmäßigen Vertretung ist jeweils die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen zugrunde zu legen.

Das Nähere, insbesondere die Wahl der Vertreter nach Abs. 2 Nr. 4 und 5 regelt die Satzung.

## § 12 Senatskommissionen

(1) Der Senat kann Kommissionen einsetzen:

1. zur Beschlussfassung anstelle des Senats (beschließende Kommission) und
2. zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen (vorbereitende Kommission).

(2) Der Senat muss eine Zentrale Studienkommission (§ 13) bilden.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Fachhochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Der Zentralen Studienkommission sowie den anderen beschließenden Kommissionen, mit Ausnahme des Praxisausschusses nach § 12 Abs. 2 der Praxisordnung der Kath. Fachhochschule für Sozialwesen in Saarbrücken vom 17.02.83 bzw. § 22 der Praxisordnung vom 01.10.91, können nur Mitglieder und

stellvertretende Mitglieder des Senats angehören. In beschließenden Kommissionen verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen.

(4) Der Senat koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen.

Er kann die Entscheidung über eine Angelegenheit, die er einer beschließenden Kommission übertragen hat, allgemein oder im Einzelfall wieder an sich ziehen.

## § 13

### Zentrale Studienkommission

(1) Der Zentralen Studienkommission obliegt es insbesondere:

1. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen und dazu Stellung zu nehmen,
2. zu Studienordnungen und Prüfungsordnungen im Interesse der Einheitlichkeit des Studiums an der Fachhochschule Stellung zu nehmen und
3. zur Effizienz der Studiengänge sowie zu den Prüfungserfolgen Stellung zu nehmen, insbesondere die Studien- und Prüfungsstatistik auszuwerten.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 hat die Zentrale Studienkommission insbesondere die Ziele des Studiums und der Studienreform zu beachten und Vorschläge für ihre Verwirklichung zu machen; sie soll hierbei Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis beratend hinzuziehen. Stellt sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Missstände fest, so hat sie dem Senat darüber zu berichten.

(3) Der Kommission gehören an:

1. als Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Prorektorin/der Prorektor als ständige/r Vertreterin/Vertreter der/des Rektorin/Rektors,
2. die Praxisamtsleitung,
3. fünf Professorinnen/Professoren,
4. eine/ein Vertreterin/Vertreter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Lehrbeauftragten,
6. Vertreterinnen/Vertreter der Studenten in einer Zahl, die 60 % der Mitglieder nach Nr. 2, 3 und 4 beträgt, von denen mindestens die Hälfte (oder die nächst höhere ganze Zahl) die Diplomvorprüfung mit Erfolg abgeleistet hat.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach Ziffer 2 beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## § 14

### Frauenbeauftragte

(1) Zur Wahrnehmung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und zur Vermeidung von Nachteilen für Frauen im Hochschulbereich bestellt die Rektorin bzw. der Rektor eine Frauenbeauftragte auf Vorschlag des Senats.

(2) Die Frauenbeauftragte berät und unterstützt die Rektorin bzw. den Rektor und die übrigen zuständigen Stellen der Fachhochschule in allen frauenbetreffenden Angelegenheiten. Sie erarbeitet Pläne zur Vermeidung von Nachteilen für Frauen und zur Verbesserung der Situation der Frauen (Frauenförderpläne); diese sind dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Die Organe und Einrichtungen der Fachhochschule haben die Frauenbeauftragte in ihrer Arbeit zu unterstützen; insbesondere sind ihr entsprechende Informationen zur Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung von Frauenförderplänen und sonstigen Maßnahmen vorzulegen. Sie kann mit vollem Stimmrecht an allen Sitzungen der

Kollegial-Organen und deren Ausschüsse insbesondere der Berufungsausschüsse teilnehmen. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Fachhochschule.

(4) Die Frauenbeauftragte erstattet jährlich dem Senat über die Situation der Frauen an der Fachhochschule einen Bericht.

(5) Die Frauenbeauftragte ist aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Fachhochschule zu wählen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Frauenbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

## § 15

### Aufgaben der Rektorin/des Rektors

(1) Die Rektorin/der Rektor leitet die Fachhochschule.

Sie/Er nimmt alle Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachhochschule wahr, soweit sie nicht aufgrund dieser Ordnung anderen Organen zugewiesen sind. Sie/Er vertritt die Fachhochschule nach außen.

(2) Die/Der Rektorin/Rektor bereitet die Beratungen des Senats vor und vollzieht die Beschlüsse der zentralen Organe der Fachhochschule.

(3) Die Organe der Fachhochschule haben der Rektorin/dem Rektor Auskunft zu erteilen. Die Rektorin/der Rektor ist über die Sitzungen aller Organe der Fachhochschule und der Studentenschaft zu unterrichten und hat das Recht, dort jederzeit das Wort zu ergreifen.

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor wirkt darauf hin, dass die Organe und Einrichtungen der Fachhochschule ihre Aufgaben wahrnehmen, dass die Mitglieder der Fachhochschule ihre Pflichten erfüllen und dass sie in ihren Rechten geschützt werden.

(5) Die Rektorin bzw. der Rektor wahrt die Ordnungen der Fachhochschule und übt das Hausrecht aus.

(6) Hält die Rektorin bzw. der Rektor Beschlüsse oder Maßnahmen eines anderen Organs der Fachhochschule für rechtswidrig, so hat sie bzw. er diese zu beanstanden und ihre Aufhebung binnen angemessener Frist zu verlangen. Wird keine Abhilfe geschaffen, so legt sie bzw. er die Angelegenheit unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat zur Entscheidung vor. In Fragen der Rechtsaufsicht legt das Bischöfliche Generalvikariat die Angelegenheit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium zur rechtsaufsichtlichen Entscheidung vor. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden. Sind sie bereits ausgeführt, kann die Rektorin bzw. der Rektor anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind. In dringenden Fällen kann die Rektorin bzw. der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen.

(7) Die Rektorin bzw. der Rektor hat den Senat über alle wichtigen die Fachhochschule und die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Sie bzw. er kann zur Vorbereitung ihrer bzw. seiner Entscheidung Angelegenheiten von besonderer Bedeutung dem Senat zur Stellungnahme vorlegen. Sie bzw. er legt dem Senat jährlich einen Rechenschafts- und Entwicklungsbericht vor. Dieser fasst die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit der Fachhochschule zusammen und enthält Vorschläge für die weitere Entwicklung der Fachhochschule.

## § 16

- Wahl, Amtszeit und dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw. des Rektors
- (1) Die Rektorin/der Rektor wird vom Konzil aufgrund eines Wahlvorschlages des Senats aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt und dem Bischof von Trier zur Ernennung vorgeschlagen.  
Die Amtszeit der Rektorin/des Rektors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Die Rektorin/der Rektor ist von ihren/seinen Dienstpflichten als Professorin/Professor während ihrer/seiner Amtszeit sowie für ein Jahr nach Beendigung ihrer/seiner Amtstätigkeit angemessen zu entlasten.
- (3) Das Nähere regelt die Satzung der Fachhochschule.

## § 17

### Die Prorektorin bzw. der Prorektor

- (1) Die Prorektorin bzw. der Prorektor ist allgemeine(r) Vertreter(in) bzw. allgemeiner Vertreter der Rektorin bzw. des Rektors und unterstützt diese bzw. diesen bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Die Rektorin/der Rektor kann der Prorektorin/dem Prorektor bestimmte Geschäftsbereiche übertragen, in denen diese bzw. dieser die Rektorin/den Rektor ständig vertritt; sie/er kann der Prorektorin/dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen.
- (2) Die Prorektorin/der Prorektor wird auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fachhochschule vom Konzil auf vier Jahre gewählt und dem Bischof von Trier zur Bestellung vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig. Abwahl ist ausgeschlossen.
- (3) Die Prorektorin bzw. Prorektor ist von ihren bzw. seinen Dienstpflichten als Professorin bzw. Professor angemessen zu entlasten.
- (4) Das Nähere regelt die Satzung der Fachhochschule.

## § 18

### Das Praxisamt

- (1) Die Fachhochschule hat ein Praxisamt.
- (2) Das Praxisamt wird von einer/einem hauptamtlich Lehrenden geleitet, die/der vom Senat aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden für die Dauer von drei Jahren gewählt und dem Bischof von Trier zur Bestellung vorgeschlagen wird. Die Praxisamtsleiterin/der Praxisamtsleiter unterstützt die Rektorin/den Rektor und die Prorektorin/den Prorektor bei der Wahrnehmung ihres/seiner Aufgaben und hat das Recht auf allseitige Information.
- (3) Das Nähere regelt die Praxisordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## Teil IV

### Die Mitglieder der Fachhochschule

## § 19

### Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Fachhochschule sind:
1. die Rektorin bzw. der Rektor,
  2. die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter,

3. die Professorinnen und Professoren,
4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. die Studentinnen und Studenten,
6. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Fachhochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Abs. 1 zu sein, in der Fachhochschule mit Zustimmung der Rektorin bzw. des Rektors hauptberuflich tätig sind.

(3) Soweit in dieser Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, sind den Mitgliedern der Fachhochschule gleichgestellt:

1. die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Fachhochschule Tätigen,
3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. die Lehrbeauftragten und die sonstigen an der Fachhochschule nebenberuflich Tätigen.

Das aktive und passive Wahlrecht steht ihnen nicht zu.

## § 20

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Fachhochschule nach § 19 Abs. 1 und 2 haben das Recht und die Pflicht nach Maßgabe dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule mitzuwirken. Die Übernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(2) Die Mitglieder der Kollegialorgane sind ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach § 19 Abs. 1 u. 2 dem Gesamtwohl der Fachhochschule verpflichtet. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder der Fachhochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

## § 21

### Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Für ständige Aufgaben der Fachhochschule werden vom Bischof von Trier im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium Professorinnen und Professoren berufen.

Ihr Beschäftigungsverhältnis ist in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze zu regeln, die für vergleichbare Professorinnen und Professoren an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gelten, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht mindestens drei Jahre hauptamtlich an einer Fachhochschule als Professorin oder Professor oder in einer vergleichbaren Funktion tätig waren, müssen eine Probezeit von zwei Jahren ableisten; sie kann in begründeten Ausnahmefällen abgekürzt werden.

(3) Die Professorinnen und Professoren nehmen ihre Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fachgebiete in allen Studiengängen abzuhalten, in diesem Rahmen haben sie zur Verwirklichung des von der Fachhochschule zu gewährleistenden Lehrangebotes beizutragen.

(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professorinnen und Professoren gehört es auch:

1. sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen,
2. an der Selbstverwaltung der Fachhochschule mitzuwirken,
3. Hochschulprüfungen abzunehmen.

(5) Art und Umfang der Aufgaben einer Professorin bzw. eines Professors bestimmen sich nach der Festlegung, die das Bischöfliche Generalvikariat bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

## § 22

### Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind mindestens:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine besonders qualifizierte Promotion nachgewiesen wird und
4. darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Praxis von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es der Eigenart des Fachgebiets und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Abs. 1 Nr. 1 bis 4 als Professorin bzw. als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

## § 23

### Überprüfung, Freigabe und Ausschreibung der Stellen

(1) Wird die Stelle einer Professorin bzw. eines Professors frei, prüft die Fachhochschule ob die Stelle wieder besetzt werden und ob ihr die gleichen oder andere Aufgaben zugeordnet werden sollen. Dabei ist auch festzulegen, welche Ausstattung dem vorgesehenen Aufgabenbereich zukommen soll. Die nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Beschlüsse fasst der Senat mit Zustimmung des Kuratoriums im Rahmen der Haushaltsmittel.

(2) Auf der Grundlage der Überprüfung durch die Fachhochschule entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat, ob die Stelle zur vorgeschlagenen Besetzung freigegeben wird.

(3) Nach Überprüfung durch die Fachhochschule und Freigabe durch das Bischöfliche Generalvikariat sind die Stellen für Professorinnen und Professoren öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss das Fachgebiet sowie Art und Umfang der von der Professorin bzw. dem Professor zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

## § 24

### Berufungsvorschläge

(1) Für die Berufung von Professorinnen und Professoren erstellt der Senat einen Vorschlag und legt ihn dem Kuratorium vor. Der Vorschlag soll drei Namen enthalten. Mitglieder der Fachhochschule dürfen nur in begründeten und besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben haben. Dem Vorschlag muss eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikariates sind alle eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen vorzulegen.

Die Entscheidung über den Berufungsvorschlag von Professorinnen und Professoren bedarf außer der Mehrheit des Senats der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professorinnen und Professoren.

Im Falle des § 22 Abs. 2 sind zur Feststellung der hervorragenden fachbezogenen Leistungen drei Gutachten von qualifizierten Vertreterinnen bzw. Vertretern des Faches beizufügen, die nicht der Fachhochschule angehören und in der Regel Professorinnen und Professoren sein sollen.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Senat eine Berufungskommission. Die Zusammensetzung und der Zuständigkeitsbereich dieser Kommission sind in der "Ordnung des Berufungsverfahrens für Professoren an der Kath. Fachhochschule für Sozialwesen in Saarbrücken vom 16.05.90" geregelt.

(3) Das Kuratorium leitet den Vorschlag des Senates mit seinem Votum an das Bischöfliche Generalvikariat weiter.

## § 25

### Berufungen

(1) Der Bischof von Trier ist an die Reihenfolge des Berufungsvorschlages nicht gebunden.

(2) Besteht gegen den Vorschlag Bedenken oder lehnen Vorgeschlagene den an sie ergangenen Ruf ab, so kann das Bischöfliche Generalvikariat den Vorschlag zurückgeben und die Fachhochschule auffordern in angemessener Frist einen neuen Vorschlag vorzulegen.

(3) Die Berufung einer bzw. eines von der Fachhochschule nicht Vorgeschlagenen kann nur erfolgen,

1. wenn auch in einem zweiten Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht oder

2. wenn innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Frist kein Vorschlag unterbreitet worden ist.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 schreibt das Bischöfliche Generalvikariat die Stelle aus, wenn dies noch nicht geschehen ist; die Fachhochschule ist zum Ergebnis der Ausschreibung zu hören.

(4) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

(5) Professorinnen bzw. Professoren dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur im Rahmen der Entscheidung des Senats mit Zustimmung des Kuratoriums erteilt werden. Die Zusagen stehen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(6) Das Bischöfliche Generalvikariat kann übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle auf Vorschlag des Senats geeignete Personen als Vertreterinnen bzw. als Vertreter von Professorinnen bzw. Professoren bestellen. Mit

der Bestellung als Vertreterin einer Professorin bzw. als Vertreter eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit einer Professorin bzw. eines Professors nicht verbunden.

## § 26

### Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

- (1) Das Dienstrecht der Professorinnen und Professoren regelt sich analog den Bestimmungen, die für die Professorinnen bzw. Professoren an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gelten.
- (2) Die Professorinnen bzw. Professoren führen auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Bezeichnung "Professorin" bzw. "Professor". Der Bischof von Trier kann in besonders begründeten Fällen die Weiterführung der Bezeichnung untersagen.
- (3) Professorinnen bzw. Professoren sind in der Lehre und bei der Durchführung von Vorhaben nach § 4 Abs. 1 frei. Davon unbeschadet bleibt ihre Pflicht, sich in die Koordination der Lehre und von Vorhaben nach § 6 Abs. 1 einzuordnen und zur Erfüllung der Studien- und Praxisordnung beizutragen.
- (4) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben, insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Fachhochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien-, Praxis- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.
- (5) Die Freiheit bei der Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten und Entwicklungsaufträgen umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Untersuchungsergebnisses und seiner Verbreitung, Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in diesem Bereich sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation, die Förderung und Abstimmung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten und Entwicklungsaufträgen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.
- (6) Vor einer Beschlussfassung über die Koordinierung von Vorhaben nach § 4 Abs. 1 sowie einer Beschlussfassung hinsichtlich der Durchführung von Studienordnungen und der Koordinierung der Lehre sind die fachlich und persönlich betroffenen Professorinnen bzw. Professoren zu hören.
- (7) Die Wahrnehmung der in Abs. 4 und 5 genannten Rechte entbinden nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Fachhochschule ordnen.
- (8) Das Bischöfliche Generalvikariat kann Professorinnen bzw. Professoren auf ihren Antrag mit Zustimmung des Senats zur Fortbildung in der beruflichen Praxis von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen, sofern das nach der Studien-, Praxis- und Prüfungsordnung erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Mit der Entscheidung über die Freistellung wird darüber entschieden, ob und in welchem Umfang die Vergütung an das Bistum abzuführen ist. Die Freistellung soll sechs Monate nicht überschreiten und nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung zur Professorin bzw. zum Professor oder die letzte Freistellung weniger als vier Jahre zurückliegen. Über das Ergebnis der Freistellung ist dem Bischöflichen

Generalvikariat zu berichten. Während eines Forschungs- bzw. Praxissemesters dürfen vergütete Nebentätigkeiten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates durchgeführt werden.

## § 27

Die Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren

(1) Zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor der Fachhochschule kann bestellt werden, wer aufgrund hervorragender Leistungen im Rahmen einer mehrjährigen Tätigkeit als Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter der Fachhochschule den Anforderungen entspricht, die nach § 22 die Einstellung von Professorinnen und Professoren gestellt werden. Die Honorarprofessorin bzw. der Honorarprofessor ist berechtigt die Bezeichnung "Professorin" bzw. "Professor" zu führen.

(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin bzw. zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag des Senats, zu dem das Kuratorium Stellung nimmt, durch den Bischof von Trier. Das Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium ist herzustellen. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der bzw. des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professorinnen bzw. Professoren des betreffenden Fachs eingeholt werden. Die Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen.

(3) Eine Honorarprofessorin/ein Honorarprofessor ist berechtigt, die Bezeichnung "Professorin" bzw. "Professor" zu führen und in ihrem/seinem Fach selbständig zu lehren (Lehrbefugnis). Sie/er soll nach Möglichkeit zur Gewährleistung der der Studienordnung entsprechenden Lehrangebote beitragen.

(4) Die Rechtstellung einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors endet durch Verzicht oder durch Rücknahme der Bestellung. Die Rücknahme ist nur aus Gründen zulässig, die bei einer/einem hauptberuflich lehrenden Professorin/Professor zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen. Sie ist ferner zulässig, wenn die Honorarprofessorin/der Honorarprofessor ohne hinreichenden Grund eine unangemessen lange Zeit ihre/seine Lehrbefugnis nicht wahrgenommen hat.

(5) Im übrigen regelt sich die Stellung der Honorarprofessorin/des Honorarprofessors in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen die für die hauptberuflich lehrenden Professorinnen/Professoren gelten.

## § 28

Die Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren

(1) Die Fachhochschule kann jeweils für ein im voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben Professorinnen bzw. Professoren anderer Hochschulen als Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor auf Antrag des Senats im Einvernehmen mit dem Kuratorium.

## **2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Mitarbeiter**

### § 29

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden auf Vorschlag des Senats, zu dem das Kuratorium Stellung nimmt, vom Bischof von Trier ernannt. Hierbei finden die §§ 21 - 23 entsprechende Anwendung.

### § 30

#### Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind:

1. die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter,
2. die sonstigen Angestellten, die nicht Professorinnen bzw. Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind.

### 3. Lehrbeauftragte

#### § 31

##### Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen auch zur Sicherstellung des Lehrangebotes können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag wird auf Antrag des Senates von der Rektorin bzw. vom Rektor im Einvernehmen mit dem Kuratorium erteilt.

(3) Das Nähere über die Vergabe von Lehraufträgen richtet sich nach der "Ordnung für die Erteilung von Lehraufträgen an der Kath. Fachhochschule für Sozialwesen (Sozialarbeit/ Sozialpädagogik) in Saarbrücken vom 01.04.88"

### 4. Student(inn)en und Studentenschaft

#### § 32

##### Die Mitgliedschaft

(1) Die Studentin/der Student erwirbt die Mitgliedschaft in der Fachhochschule durch die Immatrikulation. Sie/Er verliert die Mitgliedschaft durch Exmatrikulation.

(2) Die Voraussetzungen über Immatrikulation, Versagung sowie Aufhebung der Immatrikulation und Exmatrikulation regelt eine vom Senat mit Zustimmung des Kuratoriums und des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers zu erlassende Immatrikulationsordnung, welche die in § 61 des Hochschulgesetzes festgehaltenen Grundsätze zu berücksichtigen hat.

#### § 33

##### Die Studentenschaft

(1) Zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studentinnen und Studenten der Fachhochschule sowie zur Pflege der

überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen bilden die an der Fachhochschule immatrikulierten Studentinnen und Studenten die Studentenschaft. (2) Die Studentenschaft ist eine mitgliedschaftliche Gliederung der Fachhochschule. Sie hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Vermögen. Organe der Studentenschaft sind die Vollversammlung und der Allgemeine Studentenausschuss.

(3) Die Studentenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung. Sie wird von der Vollversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung des Senats und des Kuratoriums. Die Satzung der Studentenschaft muss insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Befugnisse und die Beschlussfassung der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
3. die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplanes der Studentenschaft und
4. das Wahlverfahren.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studentenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung von ihren Mitgliedern Beiträge erheben. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Die Beitragsordnung wird von der Vollversammlung beschlossen und bedarf der Zustimmung des Senats und des Kuratoriums.

(5) Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft führt die Rektorin bzw. der Rektor. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studentenschaft sind die für die Fachhochschule geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Prüfung der Haushaltsführung und der Rechnungslegung der Studentenschaft obliegt der Rektorin bzw. dem Rektor und soweit die Studentenschaft staatliche Mittel erhält, dem Landesrechnungshof.

## § 34

### Die Gasthörer

Außer den Studentinnen und Studenten nimmt die Fachhochschule Gasthörer auf. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.

## 5. Ordnung in der Hochschule

## § 35

### Das Ordnungsrecht

(1) Alle Mitglieder und die ihnen gleichgestellten Personen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Fachhochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

(2) Verletzen Mitglieder der Fachhochschule oder ihnen gleichgestellte Personen ihre ihnen nach Abs. 1 obliegenden Pflichten, so sind sie unbeschadet ihrer

strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach den jeweils für sie geltenden Bestimmungen des allgemeinen Arbeits- und Immatrikulationsrechts zu belangen.

(3) Um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Fachhochschule zu gewährleisten und Personen und Sachen vor Gefahr zu schützen, kann die Rektorin bzw. der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. Maßnahmen gegenüber hauptamtlich Lehrenden bedürfen der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates. Die Zustimmung ist, soweit tunlich, vor Anordnung der Maßnahmen einzuholen.

## **Teil V** **Aufsicht und Verwaltung**

### **§ 36**

#### Die Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Fachhochschule übt das Kuratorium aus, unbeschadet des Aufsichtsrechts des Bischöflichen Generalvikariates und des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Das Kuratorium kann sich jederzeit über Vorgänge in der Fachhochschule unterrichten; es kann gegenüber den Organen der Fachhochschule Empfehlungen aussprechen und im Falle von Beanstandungen die Organe um Abhilfe ersuchen. An den Sitzungen von Konzil und Senat kann es durch eine Vertreterin/einen Vertreter teilnehmen. Das Recht des Trägers, sich an den Sitzungen von Konzil und Senat vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

(2) Unterlässt die Fachhochschule Beschlüsse oder Maßnahmen, zu denen sie von Rechts wegen verpflichtet ist, so kann das Bischöfliche Generalvikariat sie auffordern, ihre Pflichten zu erfüllen, die Aufforderung ergeht gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor. Bei der Aufforderung ist der Fachhochschule eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer sie ihrer Pflicht nachkommen muss. Kommt das zuständige Organ der Fachhochschule dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so nimmt das Bischöfliche Generalvikariat im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister die erforderliche Handlung selbst vor. Es hört vorher das Kuratorium und die Rektorin bzw. den Rektor.

(3) Die Fachhochschule untersteht auch der Rechtsaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums. Diese erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzung nach § 68 Abs. 2 Fachhochschulgesetzes weiterhin vorliegen. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich auch auf die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden nach § 69 des Fachhochschulgesetzes.

### **§ 37**

#### Kommissarische Leitung

Üben infolge vorzeitiger Beendigung der Amtszeit weder die Rektorin bzw. der Rektor noch die Prorektorin bzw. der Prorektor ihr bzw. sein Amt aus und kann die Wahrnehmung der Geschäfte nicht ohne schweren Nachteil für die Fachhochschule bis zur Neuwahl einer Rektorin bzw. eines Rektors ruhen, so bestellt das Bischöfliche Generalvikariat im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Professorin bzw. einen Professor der Fachhochschule als kommissarische Leiterin bzw. kommissarischen Leiter. Das Kommissariat endet, sobald die Rektorin bzw. der Rektor gewählt ist und ihr bzw. sein Amt antritt.

## § 38

### Der Haushalt

- (1) Die Fachhochschule hat einen eigenen Haushalt (Personal- und Sachhaushalt), der vom Bischöflichen Generalvikariat genehmigt wird.
- (2) Die Rektorin/der Rektor hat einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen, der vom Senat beschlossen wird und mit der Stellungnahme des Kuratoriums nach Maßgabe der vom Bischöflichen Generalvikariat gesetzten Fristen diesem vorzulegen ist.
- (3) Bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechtes zu beachten. Das Rechnungsjahr der Fachhochschule deckt sich mit dem Rechnungsjahr des Bistums.

## § 39

### Die Gebühren

Die Festsetzung und Erhebung von Gebühren regelt das Kuratorium nach Anhörung der Rektorin bzw. des Rektors.

## § 40

### Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter

- (1) Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter leitet die zentrale Verwaltung der Fachhochschule nach den Richtlinien und im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors; in diesem Rahmen ist sie/er zur ständigen Vertretung der Rektorin bzw. des Rektors befugt, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt. Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter unterstützt die Rektorin bzw. den Rektor und die Prorektorin bzw. den Prorektor bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter ist Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt im Sinne des Haushaltsrechts und als solche bzw. als solcher an Weisungen der Rektorin bzw. des Rektors nicht gebunden. Die Organe der Fachhochschule haben der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter in deren bzw. dessen Zuständigkeitsbereich Auskunft zu erteilen. Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter ist zu den Sitzungen der Organe und Kommissionen der Fachhochschule unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie bzw. er hat das Recht, dort jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (2) Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter wird auf Vorschlag der Fachhochschule, der von der Rektorin bzw. vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat erstellt wird, von dem Bischöflichen Generalvikariat ernannt. Der Vorschlag der Fachhochschule soll mindestens zwei Namen enthalten.
- (3) Zur Verwaltungsleiterin bzw. zum Verwaltungsleiter kann ernannt werden, wer die für dieses Amt notwendigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen besitzt und über ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschulen und Wissenschaftsverwaltung verfügt.

## Teil VI

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 41

### Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 1. September 1980 (KA 1980 Nr. 168) außer Kraft.

Trier, 28. Mai 1993